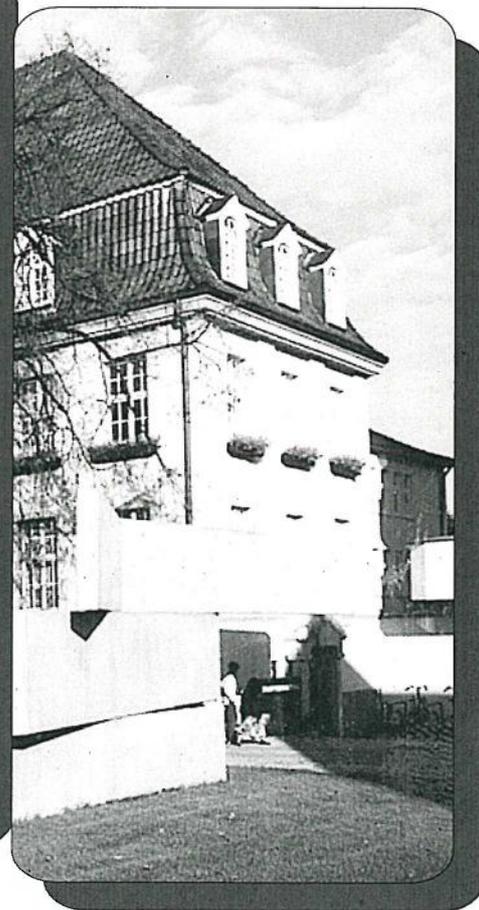


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2020  
Ausgabetag: 06.01.2021

1



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

- |  |    |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2021 | 3  |
| 2. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe                   | 10 |
| 3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe                   | 11 |

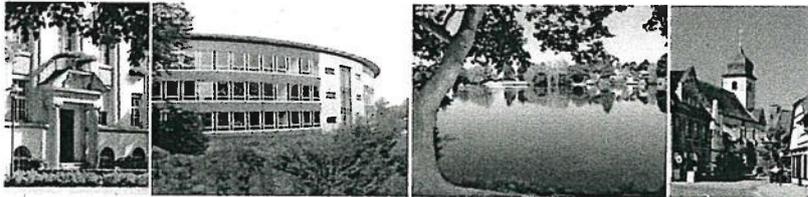
---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

# Haushaltssatzung 2021



**2021**

## **Haushaltssatzung der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 01.10.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2021

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.419.539
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.277.266
<b>im Finanzplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	84.220.561
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.866.655
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.494.431
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.460.138
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	7.693.111
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.081.310
festgesetzt.	

## § 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.693.111 Euro festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 19.620.000 Euro festgesetzt.

#### § 4 Allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009, die allgemeine Rücklage 2011 aufgezehrt. Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan, wird auf 142.273 Euro festgesetzt.

#### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	2021
<b>Grundsteuer</b>	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v. H.
<b>Gewerbesteuer</b>	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

#### § 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 unter Einbeziehung der Sanierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Im Jahr 2021 wird der Haushaltsausgleich ohne Sanierungshilfe erreicht. Die im Haushaltssanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Der bisher aufgestellte Haushaltssanierungsplan wird fortgeschrieben.

#### § 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 30.000,00 € die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im

Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

### § 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

### § 11 Stellenplan

Vermerke im Stellenplan über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

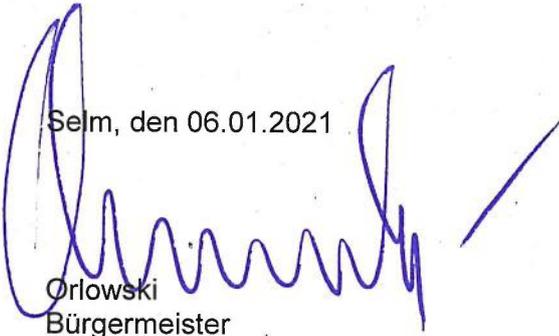
Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01.10.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 06.01.2021

  
Orlowski  
Bürgermeister

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 131 028 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

18. März 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 18. Dezember 2020

  
i.V. **Sparkasse an der Lippe**

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 309 044 873 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

18. März 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 18. Dezember 2020

  
Sparkasse an der Lippe